

Eckpunkte von BAG EJSA und GEW zur Veränderung der Vergabeordnung von arbeitsmarktpolitischen Bildungsmaßnahmen

- 1) Die Vergabe von Bildungsmaßnahmen über die Bundesagentur für Arbeit muss über eine **eigene Vergaberichtlinie** geschehen, die genau auf die Besonderheiten des Arbeitsfeldes/ Beschäftigungsbereiches eingeht. Das erfordert ein Herauslösen dieses Dienstleistungsbereiches aus der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A“ (VOL/A). In den neuen Vergaberegungen müssen **Tariftreuerichtlinien** aufgenommen werden.
- 2) Wir wollen ein kohärentes Fördersystem, Kontinuität der Zusammenarbeit sowie pädagogische Qualität. Dazu bedarf es der **Ausschreibung von langfristigen Partnerschaften** mit qualifizierten und verlässlichen Anbietern von Bildungsmaßnahmen in Form von mehrjährigen Rahmenverträgen. Auch braucht es aufeinander abgestimmte, bedarfs- und zielgruppenorientierte Angebote, welche zur beruflichen Integration führen, einschließlich der **Sicherstellung ihrer Finanzierung**. Hierbei muss der Gesetzgeber ausdrücklich sicherstellen, dass die **Qualität der Angebote mit einer hohen Relevanz** ihre Berücksichtigung bei der Vergabe findet. Entscheidungen über den Zuschlag allein auf der **Grundlage des Preises dürfen nicht mehr gefällt** werden. Von zu engmaschig beschriebenen und stark standardisierten Angeboten ist Abstand zu nehmen, da sie jegliche Form von innovativen Ansätzen im Interesse der Zielgruppen von Beginn an ausschließen. Zudem ist Vermittlungserfolg ein inhaltlich höchst problematisches Wertungskriterium für Erfolgsmessung. Hierzu müssen noch geeignetere Kriterien entwickelt werden.
- 3) **Nur tariftreue Träger** dürfen im Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Diese **Träger müssen entsprechend refinanziert** werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass mit dem von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Finanzmitteln alle anfallenden Kosten zur erfolgreichen Umsetzung der Bildungsmaßnahme gegenfinanziert werden können. Dazu gehören sowohl Sachkosten zuzüglich der garantieren Gehälter und Honorare, als **auch die Erstattung von unverschuldeten teilnehmerbezogenen Ausfallkosten**. Um eine Refinanzierung sämtlicher zu erwartender Kosten schon bei Antragstellung prüfen zu können, **bedarf es einer Kostenuntergrenze**. Sollten Anbieter diese **Grenze unterschreiten**, ist ein Antrag aus Gründen der **Wettbewerbsverzerrung** abzulehnen. Jegliche Formen der Quersubventionierung sind auszuschließen. Eine unangemessene Risikoverteilung zwischen Auftraggeber und Bietern ist zu vermeiden.
- 4) In den Ausschreibungsbedingungen von Bildungsmaßnahmen muss verlangt werden, dass **dem öffentlichen Dienst gleichwertige Bedingungen für die Beschäftigung gelten** (z.B. Entgeltordnung mit Erfahrungsstufen, Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen etc.). **Nur in Ausnahmefällen dürfen Honorarkräfte zum Einsatz kommen**. Zu zahlende **Honorare** haben sich an der **Entgelttabelle des Tarifvertrages zu orientieren**. Hierzu ist in den **Vergabekriterien eine Vorgabe** seitens der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen, welche Vor- und Nachbereitungszeit, Urlaub sowie sämtliche selbst zu zahlenden sozialversicherungspflichtigen Abgaben und Steuern mitberücksichtigt.